



## **Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG im Zuge von Corona**

### **Hinweise zur Rechtsanwendung des Anspruchsausschlusses für nicht (vollständig) geimpfte Personen in § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG für Bayern**

Stand: April 2022

1. Gemäß **§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG** erhält eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung (Quarantäne) **nicht**, wer **durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung** oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine **Absonderung hätte vermeiden können**.
2. Der Anspruchsausschluss in § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG **aufgrund der unterlassenen Inanspruchnahme einer Schutzimpfung (d. h. Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung)** findet **grundsätzlich nur Anwendung, wenn** die Absonderung oder das Tätigkeitsverbot **gegenüber einer Person mit vollständigem Impfschutz nicht erlassen** worden wäre.
3. Eine Person verfügt über einen **vollständigen Impfschutz**, wenn sie in **Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises i. S. d. § 2 Nr. 2 SchAusnahmV** ist. Ein **Impfnachweis i. S. d. § 22a Absatz 1 des IfSG** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines **vollständigen Impfschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn

- (1) die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen **Impfstoffen** erfolgt sind, die
  - (a) von der Europäischen Union zugelassen sind oder
  - (b) im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind,
- (2) insgesamt **drei Einzelimpfungen** erfolgt sind und
- (3) die **letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung** erfolgt ist.

**Abweichend hiervon** liegt ein **vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022** auch bei **zwei Einzelimpfungen** vor oder auch bei **einer Einzelimpfung** (an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung) und **ab dem 1. Oktober 2022** bei **zwei Einzelimpfungen** nur vor, wenn

- (1) die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten **spezifischen positiven Antikörpertest** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch keine Einzelimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,
- (2) die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **infiziert** gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
  - (a) auf einer Labordiagnostik mittels **Nukleinsäurenachweis** (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
  - (b) zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch nicht die zweite Impfdosis** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder
- (3) die betroffene Person sich **nach Erhalt der zweiten Impfdosis** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **infiziert** hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
  - (a) auf einer Labordiagnostik mittels **Nukleinsäurenachweis** (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
  - (b) seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung **28 Tage** vergangen sind.

**4. Genesene Personen** mit einem **Genesenennachweis i. S. d. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV** sind Personen mit **vollständigem Impfschutz gleichgestellt**. Ein **Genesenennachweis i. S. d. § 22a Abs. 2 IfSG** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines **durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

- (1) die vorherige Infektion durch einen **Nukleinsäurenachweis** (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und
- (2) die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion **mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage** zurückliegt.

**5. Keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG** erhalten **diejenigen Personen**, die

- a) als **enge Kontaktpersonen** i. S. d. Nr. 1.1 und 2.1.1 der AV Isolation (Stand 30. März 2022) oder
- b) als **Reiserückkehrer aus einem Hochrisikogebiet** i. S. d. § 2 Nr. 3 und § 4 CoronaEinreiseV (Stand 18. März 2022)

bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung **keinen vollständigen Impfschutz** gegen COVID-19 vorweisen können, **obwohl für sie** in einem Zeitraum **von mehr als acht Wochen vor der Absonderungsanordnung** oder des Tätigkeitsverbots eine **öffentliche Empfehlung** für eine Schutzimpfung gegen COVID-19 bereits vorlag und insofern **auch keine medizinische Kontraindikation** hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vorlagen. Die Impfeempfehlung der STIKO finden Sie im Internet auf der folgenden Seite:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

**6. Der Anspruchsausschluss in § 56 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 IfSG findet für ungeimpfte Personen in folgenden Fällen keine Anwendung:**

- a) Verdachtspersonen i. S. d. Nr. 1.2 und 2.1.2 der AV Isolation (Stand 30. März 2022),
- b) positiv getestete Personen i. S. d. Nr. 1.3 und 2.1.3 der AV Isolation (Stand 30. März 2022)

2022) sowie

- c) bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe a und § 4 CoronaEinreiseV (Stand 18. März 2022).

Die Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG wird in derartigen Fällen fortgezahlt (sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen), weil auch eine **Impfung die Absonderung nicht vermieden hätte**. Im Hinblick auf die Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist zusätzlich auf **§ 56 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 IfSG hinzuweisen**, wonach der Anspruch im Falle einer **vermeidbaren Reise** in ein **bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Virusvariantengebiet unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus ausgeschlossen** ist.

7. Der Anspruchsausschluss findet **in Bayern** grundsätzlich bereits **Anwendung**, sofern die **Absonderung im Zeitraum ab 1. Juli 2021** begann. Der von der Absonderung Betroffene (Arbeitnehmer) hat dazu eine **Selbstauskunft** zum Impf- und Genesenenstatus sowie zur Impfmöglichkeit im Formular „Erklärung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers“ abzugeben. Die Betroffenen müssen dabei auch Angaben dazu machen, ob ein Impfangebot bestand. Zudem können die Betroffenen die Erklärung abgeben, dass für diese die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung im Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots nicht zumutbar war, weil sie in diesem Zeitraum nicht von der öffentlichen Empfehlung für eine Schutzimpfung gegen COVID-19 erfasst waren oder sonstige medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vorlagen. **Die Selbstauskunft muss aber bei Absonderungen, deren Beginn im Zeitraum vor dem 1. November 2021 lag, nicht durch Nachweise belegt werden**. Auf die Richtigkeit der Angaben in der Selbstauskunft wird vertraut. Eine **Ausnahme gilt nur** für Personen die angeben, eine **Impfung sei bisher nicht möglich** gewesen und diese Behauptung im Einzelfall **offensichtlich widerlegt** werden kann (z. B. Impfangebot durch den Betriebsarzt ist bereits bekannt oder bei Krankenhausangestellten). **Im Interesse der Solidargemeinschaft werden die Arbeitgeber gebeten, auf bereits bekannte Impfangebote, die von den Betroffenen ohne Grund abgelehnt wurden, hinzuweisen. Werden keine Angaben gemacht, ist davon auszugehen, dass keine medizinischen Gründe gegen die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung vorlagen.**

Das **Formular „Erklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers“** ist sowohl im Formular zum Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach § 56 Abs. 1 und 5 und

§§ 57, 58 IfSG enthalten, als auch als eigenständiges Formular für das digitale Antragsverfahren verfügbar. Beides finden Sie **im Internet** auf der folgenden Seite:

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

8. **Begann die Absonderung im Zeitraum vor dem 1. Juli 2021**, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Erlangung eines **vollständigen Impfschutzes bis zu diesem Zeitpunkt** aufgrund des beschränkten Impfangebots **nicht möglich** war. **In diesen Fällen kann auf die entsprechenden Angaben des Arbeitnehmers generell verzichtet werden.**
  
9. **Seit dem 1. November 2021** gilt in Bayern eine **Verschärfung in der Rechtsanwendung des Anspruchsausschlusses**. Diese findet **Anwendung**, sofern der **Beginn der Absonderung** im Zeitraum **ab dem 1. November 2021** liegt. Dabei gilt Folgendes:
  - a) Ab dem **1. November 2021** ist davon auszugehen, dass für **jede Person die Möglichkeit eines vollständigen Impfschutzes** durch die Inanspruchnahme eines Impfangebots besteht. **Die Behauptung, die Impfung sei bisher nicht möglich gewesen, wird dann grundsätzlich nicht mehr akzeptiert.**
  
  - b) Ab dem **1. November 2021** ist der Nachweis durch ein **ärztliches Attest erforderlich**, sofern der von der Absonderung Betroffene sich auf den Standpunkt stellt, für ihn habe in einem Zeitraum **von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung** oder des Tätigkeitsverbots **keine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung** gegen COVID-19 vorgelegen **und/ oder es lägen medizinische Kontraindikation** hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vor.
  
  - c) Um die **schutzwürdigen Interessen der betroffenen Arbeitnehmer an der Geheimhaltung ihrer Gesundheitsdaten** vor dem Arbeitgeber gemäß § 26 Abs. 3 BDSG in jedem Fall sicherzustellen, sollen Arbeitgeber auf die Vorlage des entsprechenden Attestes durch den betroffenen Arbeitnehmer verzichten. Zur Antragsstellung können die betroffenen Arbeitnehmer auf dem Formular „Erklärung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers“ hierzu **entsprechende Angaben machen und das Vorliegen eines ärztlichen Attestes versichern. Entsprechende Angaben der Arbeitnehmer sind wahrheitsgemäß zu machen.** Wird das Vorliegen eines ärztlichen Attestes vom Arbeitnehmer bestätigt, **kann die zuständige Bezirksregierung im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen jederzeit vom Arbeitnehmer die Vorlage des Attestes fordern.** Werden hierzu **keine Angaben** gemacht, ist davon auszugehen, dass **keine**

**medizinischen Gründe gegen die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung vorliegen.**

Die Beifügung des **Impf- oder Genesenennachweises** ist bei Antragsstellung **nicht erforderlich**, da sich der Impf- oder Genesenenstatus des von der Absonderung Betroffenen aus der bei Antragsstellung beizufügenden **Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/ die Absonderung** (Quarantäne) ergibt.

- 10.** Der Anspruchsausschluss in § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG wird **für zweifach geimpfte und genesene Personen**, die **keine (Auffrischungs-)Impfung** erhalten haben, erst ab einer **Übergangsfrist zum 15. März 2022** angewandt.

Die STIKO empfiehlt aktuell allen Personen ab dem 18. Lebensjahr eine COVID-19-Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff. Öffentliche Empfehlungen für eine Auffrischungsimpfung nach der Grundimmunisierung (3. Impfung) wurden am 18. Oktober 2021, 18. November 2021 und 29. November 2021 ausgesprochen; die öffentliche Empfehlung zur Reduzierung des Abstands zwischen Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung auf 3 Monate am 21. Dezember 2021.

Aufgrund der dynamischen Verweisung auf die Empfehlungen der STIKO (vgl. [Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen \(§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#) Nr. 2.1), liegt eine öffentliche Empfehlung des StMGP i. S. v. § 20 Abs. 3 IfSG vor.

In jedem Fall abzusondern haben sich als enge Kontaktpersonen ungeimpfte Personen und Personen, die nach Ablauf von mehr als 90 Tagen nach ihrer 2. Impfung keine Auffrischungsimpfung erhalten haben bzw. deren Genesung weniger als 28 oder mehr als 90 Tage zurückliegt. Eine Entschädigung für enge Kontaktpersonen nach § 56 Abs. 1 IfSG ist **spätestens ab dem 15.03.2022 ausgeschlossen**, wenn nach 2.1.1.2 der AV Isolation die Absonderung durch die Inanspruchnahme einer (Auffrischungs-)Impfung hätte vermieden werden können und in einem Zeitraum **von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung** oder des Tätigkeitsverbots **eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung** gegen COVID-19 **und/ oder keine medizinische Kontraindikation** hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vorlagen.

11. Arbeitgeber werden gebeten, ihre Arbeitnehmer entsprechend über diese Rechtsanwendung zu informieren.
  
12. Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen für Arbeitgeber wird folgende Rechtsauffassung vertreten:

Das Datenschutzrecht ermöglicht es dem Arbeitgeber, **im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus und Genesenstatus** von den betroffenen Arbeitnehmern einzuholen. Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation nicht möglich** war, kann auch eine **entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers** angefordert werden, aus dem sich eine solche Aussage ergibt. **Ein entsprechender Nachweis ist jedoch nicht vorzulegen**, da Arbeitnehmer ein **berechtigtes Interesse** daran haben können, **bestimmte, gegen eine Impfung sprechende Gründe** wie beispielsweise Informationen über eine Schwangerschaft oder eine bestimmte Krankheit, **nicht gegenüber dem Arbeitgeber preiszugeben**. Das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung ist bereits im Hinblick auf ärztliche Bescheinigungen zu berücksichtigen, anhand derer der Arbeitnehmer Rückschlüsse auf Gesundheitsdaten des Arbeitnehmers ziehen kann (z. B. durch Angabe des behandelnden Arztes). Dies ergibt sich aus **§ 26 Abs. 3 BDSG**, der in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO Verarbeitungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten – zu denen auch Gesundheitsdaten wie der Impfstatus gehören – dann zulässt, **wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten** aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich sind **und kein Grund zur Annahme** besteht, dass das **schutzwürdige Interesse der betroffenen** Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die im unmittelbaren Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht. Sie verfolgt den Zweck, Arbeitnehmer vor finanziellen Nöten und nachteiligen Folgen aus unterbrochenen Beitragszahlungen in die sozialen Sicherungssysteme zu bewahren, wenn sie aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen einen Verdienstausschlag erleiden. Dies stellt eine Maßnahme der sozialen Sicherung dar, für deren Durchführung die Verarbeitung des Impfstatus im Einzelfall erforderlich sein kann.

13. Die vorgehend dargestellten Grundsätze zum Anspruchsausschluss gelten entsprechend auch für die Anträge von **Selbstständigen**.

Soweit sich Selbstständige auf den Standpunkt stellen, in einem Zeitraum **von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung** oder des Tätigkeitsverbots habe **keine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung** gegen COVID-19 vorgelegen **und/ oder es lägen medizinische Kontraindikation** hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vor, ist das entsprechende **ärztliche Attest** allerdings **bereits bei Antragsstellung einzureichen**. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen hier nicht, da sich diese gerade aus den Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses und der Antragsstellung durch die Arbeitgeber ergeben.